

Titel: Kayserlich-privilegirte Hamburgische Neue Zeitung 2. May, 1772. 71. Stück + Extrablatt

Citation: "Kayserlich-privilegirte Hamburgische Neue Zeitung 2. May, 1772. 71. Stück + Extrablatt", i *Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Kwartbindet*, Hamburg, 1772, s. 5. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-3_001-shoot-w3_001_050_p5_bZONE1329801/facsimile.pdf (tilgået 20. april 2024)

Anvendt udgave: Luxdorphs samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Kwartbindet

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

Extrablatt zu No. 71. der Kayserl. privil. Hamb. neuen Zeitung.
Sonabend, den 2. May, 1772.

Kopenhagen, den 28 April.

Nachdem am Sonnabend Vormittag von der Inquisition's Commission über Johann Friedrich Struensee und Enevold Brande das Urtheil gesprochen war, so wurde selbiges dem außerordentlich versammelten Staatsrath (wovon jedoch der König nicht zugegen war) vorgelegt. Des Nachmittags war der Staatsrath abermals versammelt; und als Sr. Maj. von Charlottenlund, wohin Sie um das Mittagmahl einzunehmen gegen 3 Uhr von hier weggefahren waren um 7 Uhr wieder zurück kamen, versäßen Sie sich in den Staatsrath, bekräftigten daseibst das gesagte Urtheil, und erhoben sich hierauf in die Prälaten'sche Oper.

Den beyden Gefangnen wurde am 12 Uhr des Mittags durch ihre Advocaten ihr Schicksal bekannt gemacht. "Ich habe Ihnen eine sehr unangenehme Nachricht zu bringen," sagte der Procurator Wald zu Struensee. "Sie können mir nicht unerwartet," erwiderte dieser; nahm ihm hierauf das Urtheil aus der Hand, las es mit vieler Gelassenheit und ohne eine Mine zu verändern, ganz durch, und gab es ihm wieder zurück. Er erkundigte sich nach dem über Brande gefällten Urtheile, und ersuchte, daß es mit dem seinigen ganz gleichlautend sey. Dies schien ihm mehr zu bewegen, als sein eignes Schicksal. Da einer von den Beysitzenden ihm einige Verwundrung über die Gelassenheit bezeugte, mit der er sein Urtheil gelesen, so versetzte er, daß er sich schon längst einen solchen Ausgang der Sache vorgestellt, und bey Zeiten darauf gedacht habe, sich darauf vorzubereiten; und daß er daher glaube, er werde, selbst wenn er in seinen ehemaligen Gesinnungen beharret hätte, sich zu fassen gewußt haben: wie vielmehr also jetzt, da er ein Christ sey.

Brandt empfing sein Urtheil aus den Händen des Kammer Advocaten Bang ebenfalls noch mit gleichem Gelassenheit. Da er aber am folgenden Morgen hörte, daß er nicht, wie sonst gewöhnlich des Sonntags gefäch, rasirt werden sollte, (welch's auch den Struensee unterließ,) so ließ er auf einmal den Muth sinken. Als der wachhabende Officier von ihm wegzielt, sagte er zu ihm: "Leben Sie wohl, mein Lieber. Geküssen Sie alle Ihre Kameraden vom Regiment, die ich in meiner Gefangnis habe kennen lernen, und sagen ihnen, daß ich ihnen allen von Herzen recht viel Gutes wünsche."

In einer andern Person sahe er am Sonntage Er dankt Gott durch dessen Beystand er zur Erkenntnis seiner Irthümer gekommen sey. Nichts aber beunruhigte ihn anitz mehr als die Erinnerung, zu Paris einen jungen Menschen zu seiner voermaligen irrigen Denckungsart verführt zu haben. Der Droßl Hee hat ihn seit Sonnabend, so wie seinen Mitgefangnen Struensee Doctor Winter, nur wenig verlassen. Brand sowohl als Struensee gaben ihren Advocaten, als diese am Sonnabend von ihnen giengen, ein Schreiben an den König und eins an die Inquisition's Commission mit. Gestern Vormittag wurde ihnen beyden das Nachtmahl gereicht.

Die in dem fünf Bogen starken Urtheils gegen Struensee angeführte Gravamina sind: Die Unmaassung einer allzu großen Gewalt; die Verorsachung der Königl. Kassen um mehr denn 15 Tonneu Goldes; die Verschöpfung einer Asignation; die Abdankung beyder Orden; die verdächtigen Anhalten, welche er innerhalb der Wälle dieser Residenz machen lassen; u. s. w. Brandt aber ist, laut dem Aussprüche seiner Richter, wegen unmittelbar gegen die geheiligte Person des Königs begangenes Verbrechen woben die von ihm gemachten Exemptionen keine Statt finden können, verdammt worden. Daber heißt es in der Conclusion dieses im Gericht öffentlichen verlesenen und vom Könige in allen Punkten bestätigten Urtheils, das auch dem Vernehmen nach durch den Druck bekannt gemacht werden wird) hat Graf Johann Friedrich Struensee nach des Dänischen Gesetzes 6 B. 4 C. 1 A., sich selbst zur wohlverdienten Strafe, und andern Gleichgestanten zum Exempel und Abscheu, Ehre, Leben und Gut verbrochen und er seiner Gräfflichen und andern ihm verliehenen Würden entsetzt zu werden, auch sein Gräffliches Wapen vom Scharfrichter zerbrechen zu sehen, verordnet. So soll auch Johann Friedrich Struensee zuerst die Hand und dann der Kopf abgehauen, hierauf aber sein Leib gevierttheilt und die Stücke aufs Rad gestochen, Hand und Kopf aber auf einen Pfahl gesteckt werden. Graf Enevold Brandt hat, nach des Gesetzes 6 B. 4 C. 1 A. Ehre, Leben und Gut verbrochen, und seiner Gräfflichen und andern ihm verliehenen Würden entsetzt zu werden verordnet; Sein Gräffliches Wapen auf dem Richtplatze vom Scharfrichter zer-